

# Kundmachung aufsichtsbehördliche Genehmigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Bauamt

Aktenzahl: RO-FW/2022-25

Betreff: Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext (§ 3 Freiraumschutz)

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in oben angeführter Sitzung unter Top 4.1. nachstehenden Beschluss gefasst: [Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext \(§ 3 Freiraumschutz\)](#)**

**Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 32 Abs. 2 lit. b iVm § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildschönau in der vorliegenden Fassung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

1.

*Im § 3 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau befinden sich zwei Absätze mit der Nummerierung 5. Diese sind voneinander abzugrenzen, weshalb der zweite Abs. 5 in Abs. 5a umzubenennen ist.*

2.

*§ 3 Abs. 3 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau hat wie folgt zu lauten: In den als landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) ausgewiesenen Bereichen sind die Errichtung und Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. h) bis j) TROG 2022 zulässig.*

*Unter dieser Voraussetzung ist die Ausweisung von Sonderflächen nach den §§ 44, 46 und 47 TROG 2022 zulässig. Sonderflächen für landwirtschaftliche Nutzungen dürfen auch in Einzellagen ausgewiesen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:*

*a) bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Freiland*

*b) keine Möglichkeit zur Errichtung in Siedlungsnähe*

*c) landschaftsverträglicher Standort*

*d) Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur e) keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung*

*Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Kriterien b) bis e) ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 die Ausweisung von Sonderflächen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen) zulässig.*

*Bei Vorliegen der oben vorhandenen Voraussetzungen ist bei Sonderflächen nach § 44 TROG 2022 eine gewerbliche Nutzung bis zu 40 Betten zulässig.*

3.

*§ 3 Abs. 5 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau bleibt unverändert.*

4.

Angeschlagen am: 17.03.2023

Abgenommen am:

*§ 3 Abs. 5a des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau hat wie folgt zu lauten: In den landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (FA, FÖ) ist die Ausweisung von Bauland unzulässig. Arrondierungen des Baulandes sind nur bei Vorliegen einer positiven naturkundefachlichen Beurteilung möglich.*

*Sonder- oder Vorbehaltsflächen dürfen nur dann gewidmet werden, wenn sie dem Schutz der Freihalteflächen dienen. Sonderflächen für landwirtschaftliche Nutzungen dürfen auch in Einzellagen ausgewiesen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:*

- keine Möglichkeit zur Errichtung außerhalb der Freihaltefläche*
- landschaftsverträglicher Standort*
- Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur*
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung*

*Soweit dies zum Schutze des Landschaftsbildes erforderlich ist, ist ein Bebauungsplan zu erlassen. In den FÖ-Flächen ist als zusätzliche Voraussetzung eine positive naturkundefachliche Beurteilung vorzulegen.*

*Das Flächenausmaß von Streuobstwiesen ist nach Möglichkeit zu erhalten, bzw. zu ergänzen. Uferschutzbereiche, gemessen im Abstand von 5m ab der Böschungsoberkante, sind von jeglichen baulichen Eingriffen freizuhalten. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde zu koordinieren.*

*Im Fall von Sonderflächenwidmungen für Hofstellen sind ergänzende Festlegungen für komplementäre wirtschaftliche Nutzungen bis zu 40 Betten zulässig.*

*5. § 5 Abs. 1 des Verordnungstextes der Gemeinde Wildschönau bleibt unverändert.*

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die 4-wöchige Auflage erfolgte von 15.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist, sowie in der Woche danach sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 08.03.2023, Zahl RoBau-2-530/9/72/2023, gemäß § 67 Abs. 4 iVm § 65 Abs. 3 TROG 2022 die Aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gem. § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der Amtsstunden von **17.03.2023 bis einschließlich 01.04.2023** im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Miriam Bogner



Dieses Dokument wurde von Miriam Bogner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 17.03.2023  
SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur](http://www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur)